

Einfache Anfrage Rossi-Sevelen vom 21. März 2013

Windwache

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2013

Mirco Rossi-Sevelen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 21. März 2013 nach dem heutigen Stellenwert der Windwachen, die nach Art. 41 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) in Föhngebieten vorgeschrieben sind. Er möchte insbesondere wissen, ob diese gesetzliche Vorschrift nicht aufgehoben werden könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 41 Abs. 1 und 2 FSG hat die Feuerwehr in Gemeinden, deren Gebiet dem Föhn oder andern heftigen Winden ausgesetzt ist, bei stürmischem Wetter Feuerwachen aufzustellen. Wo es die Verhältnisse erfordern, können durch Reglement auch Einwohner, die nicht feuerwehrendienstpflichtig sind, zum Feuerwachdienst verpflichtet werden.

Die Vorschrift, bei Föhnsturm Feuerwachen aufzustellen, geht auf eine Zeit zurück, als angesichts der damals vorherrschenden Holzbauweise und der üblichen Holzfeuerung Föhnwinde tatsächlich eine grosse Gefahr für die Entstehung von Feuersbrünsten bildeten. Die Folge waren Brandkatastrophen, denen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft ganze Ortsteile oder Dörfer zum Opfer fielen. Die Rahmenbedingungen haben sich seither aber spürbar verbessert, so dass Sturmwinde heute nicht mehr ein besonderes Brandrisiko verkörpern. Die Frage, ob die genannte Vorschrift noch zeitgemäss ist, ist deshalb berechtigt.

Zu den aufgeworfenen Fragen ergibt sich Folgendes:

1. Es trifft zu, dass Wind-Feuerwachen als Instrument des Brandschutzes heute nicht mehr den Stellenwert haben wie früher. Zum einen haben sich die baulichen Voraussetzungen einschliesslich Heizungssysteme in einer Weise verbessert, welche die Feuergefahr spürbar eindämmte. Heutige Gebäude sind mehrheitlich in massiver Bauweise errichtet und verfügen über Heizungsanlagen, bei denen durch Sturmwind kein besonderes Brandrisiko besteht. Auch die etablierten Brandschutzvorschriften haben das ihre zur Verminderung des Brandrisikos beigetragen. Es kommt hinzu, dass heute viel wirksamere Möglichkeiten für eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall gegeben sind als vor fünfzig oder mehr Jahren. Und die Feuerwehren selber verfügen heute über technische Ausrüstungen, die einen viel schnelleren und wirksameren Einsatz als früher ermöglichen. In diesem Sinn ist die Notwendigkeit des Aufstellens von Wind-Feuerwachen heute als gering einzustufen.
2. Angesichts der heute geringen Bedeutung von Windwachen setzen viele Gemeinden solche schon seit längerem nicht mehr ein. Das kantonale Amt für Feuerschutz toleriert das im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Funktion. Es existieren hierzu auch keine besonderen Weisungen seitens des Kantons. Infolgedessen werden vom kantonalen Amt für Feuerschutz auch keine Einsatzberichte oder anderweitigen Rückmeldungen über die Tätigkeit von Wind-Feuerwachen eingefordert und ausgewertet. Somit lässt sich die Frage 2 nicht beantworten.
3. Wie unter Ziff. 2 erwähnt, wird es den Gemeinden faktisch bereits heute überlassen, ob sie bei stürmischem Wetter Wind-Feuerwachen aufstellen oder nicht. Aus diesem Grund und angesichts der heute nur noch geringeren Bedeutung von Windwachen ist es angezeigt, die

Bestimmung von Art. 41 Abs. 1 und 2 FSG bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit aufzuheben. Feuerwachen wären dann lediglich noch bei Märkten, Ausstellungen, grösseren Veranstaltungen sowie unter aussergewöhnlichen Umständen (vgl. Art. 41 Abs. 3 FSG) vorgeschrieben. In diesen Fällen ist aus Gründen des Personenschutzes das Aufstellen von Feuerwachen nach wie vor angezeigt.